

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der G.A.S. Gesellschaft für Abfallbeseitigung und Städtereinigung mbH & Co. KG Betriebsgesellschaft

§ 1 Vertragsabschluss

1. Der Vertrag wird zwischen dem Besteller des Container, nachfolgend Auftraggeber genannt und der Firma G.A.S., zu den hier näher bestimmten Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen.
2. Der Vertrag kommt durch die Annahme der Bestellung zu den nachfolgenden Bedingungen zustande. Abweichende Vertragsabreden bzw. abweichende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie im Einzelfall schriftlich mit der G.A.S. vereinbart werden. Die Beweislast für den Inhalt der abweichenden Regelung sowie die richtige, vollständige Übermittlung sowie deren Vereinbarung trägt, wer sich darauf beruft.
3. Soweit für die Durchführung des Auftrags nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz oder den Abfallgesetzen eine Transportgenehmigung bzw. ein gültiges Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb vorgeschrieben ist, so legt die G.A.S. auf dessen Verlangen diese Dokumente vor. Der Auftraggeber ist verpflichtet, zur Einholung dieser Dokumente entsprechende notwendige Erklärungen unverzüglich schriftlich abzugeben.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Der Entsorgungsvertrag umfasst die Bereitstellung eines Containers zur Aufnahme von Abfällen. Die G.A.S. stellt die Miete für den Container dem Auftraggeber für die vereinbarte Mietzeit und die Abfuhr des Containers zu einer vereinbarten oder von der G.A.S. bestimmten Abladestelle (Deponie, Verbrennungsanlage, Behandlungsanlage, Sammelstelle oder dergleichen im Sinne des Abfallgesetzes) in Rechnung.
2. Container im Sinne dieser Bedingungen ist daher ein Behälter, der

von dauernder Beschaffenheit und daher genügend widerstandsfähig ist, um wiederholt verwendet werden zu können, geeignet ist, den vom Auftraggeber bei Vertragsschluss näher beschriebenen Abfall aufzunehmen, auf verschiedenen Trägerfahrzeugen oder Chassis befördert und mit dem in ihm befindlichen Beförderungsgut auf- oder abgeladen werden kann.
3. Soweit keine andere Vereinbarung vorliegt, obliegt der G.A.S. die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle.
4. Soweit der Auftraggeber die Abladestelle bestimmt und sich diese zur Aufnahme des zu befördernden Gutes als ungeeignet erweist, so ist die G.A.S. berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers eine geeignete Abholstelle anzufahren.

§ 3 Termine und Fristen

1. Abfuhr und Abstelltermine müssen mit der G.A.S. schriftlich oder telefonisch vereinbart sein. Eine Haftung für die termingerechte Gestellung bzw. Abholung ist nur möglich, soweit die G.A.S. die Termine schriftlich verbindlich bestätigt hat.

Bei vereinbarten An- und Abfuhrintervallen verpflichtet sich die G.A.S., die vereinbarten Abfuhrintervalle im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten innerhalb der vereinbarten Intervalle durchzuführen.

2. Soweit die Aufstellung oder Abholung der Container aus Gründen nicht erfolgen kann, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, so hat dieser die zu der vereinbarten Vergütung, die hierfür erforderliche und von der G.A.S. nachzuweisenden Kosten zu erstatten.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers, Zufahrten und Aufstellplatz

1. Der Auftraggeber hat einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen. Der Aufstellplatz und die hierzu notwendigen Zufahrts- und Anfahrtswege müssen für die Auftragsdurchführung mit den erforderlichen LKW's befahrbar sein. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind vom Auftraggeber zu prüfen, ob der Untergrund zum Befahren mit schweren LKW geeignet ist.
2. Der Auftraggeber hat auf eigene Verantwortung und eigene Kosten sämtliche notwendigen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse (z.B. Sondernutzungserlaubnisse) zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche zu besorgen, soweit mit der G.A.S. nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
3. Soweit der Aufstellungsort über öffentliche Straßen, Wege oder Plätze nicht befahrbar ist, hat der Auftraggeber die erforderlichen Zustimmungen der jeweiligen Eigentümer auf eigene Kosten zu besorgen. Der Auftraggeber stellt die G.A.S. von sämtlichen in diesem Zusammenhang entstehenden oder anfallenden Kosten frei.
4. Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, so haftet er gegenüber der G.A.S. für den daraus entstehenden Schaden. Die Vorschriften der §§ 414 Abs.2, 425 Abs. 2 HGB sowie § 254 BGB bleiben unberührt.
5. Für Schäden am Fahrzeug oder am Container infolge einer Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen haftet der Auftraggeber, soweit er die Schäden schuldhaft verursacht hat. § 254 BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Verkehrssicherungspflicht für den Container

1. Der Auftraggeber garantiert die nach der STVO, den Unfallverhütungsvorschriften und den kommunalen Satzungen vorgeschriebenen Absicherungen des Containers (z.B. Absperrung, Ausrüstung mit erforderlichen Beleuchtung etc.) soweit nichts anderes ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart ist.
2. Der Auftraggeber kontrolliert während der Mietzeit den verkehrssicheren Zustand des Containers.

Soweit der Auftraggeber diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, so haftet er gegenüber der G.A.S. für den jeweils daraus entstehenden Schaden. Der Auftraggeber hat die G.A.S. von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 6 Beladung und Inhalt der Container

1. Die von der G.A.S. gestellten Container dürfen nur bis zur Höhe des Containerrandes beladen werden. Container der Größe 5 bis 10³ dürfen allenfalls mit 6 Tonnen beladen werden. Bei Containern in einer Größe von 10 bis 40 m³ dürfen maximal 10 Tonnen eingefüllt werden.
2. Die Container dürfen durch den Auftraggeber mit den bei der Auftragserteilung bezeichneten Abfallarten gefüllt werden. Eine Befüllung des Containers mit gefährlichen Abfällen bedarf der schriftlichen Zustimmung der G.A.S. Als solche Abfälle gelten die in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) genannten gefährlichen Abfälle.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Abfälle insbesondere gefährliche und/oder überwachungsbedürftige Abfälle ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, sowie den entsprechenden Rechtsverordnungen einzustufen und dies der G.A.S. spätestens bei Abschluss des Beförderungsvertrages mitzuteilen, sowie die gegebenenfalls erforderlichen abfallrechtlichen Begleitpapiere (Entsorgungs-

(/Verwertungsnachweis, Abfallbegleitscheine) zur Verfügung zu stellen. Außerdem sind der G.A.S. sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur ordnungsgemäßen Deklaration der Abfälle notwendig sind. Die G.A.S. ist berechtigt, nach Abholung des Containers die darin befüllten Abfallstoffe zu untersuchen und bei Verstößen gegen die Deklarationsverpflichtung des Auftraggebers den eventuell entstehenden Schaden beim Auftraggeber anzufordern. Der Auftraggeber hat weiterhin die Kosten für erforderlich werdende Entsorgungsgenehmigungen etc. und anfallende Untersuchungen zu tragen.

Diese werden von der G.A.S. gesondert berechnet. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, geringere Kosten bzw. einen geringeren Schaden nachzuweisen.

Im übrigen hat der Auftraggeber bei einer Befüllung mit anderen, als den vertragsgegenständlichen Stoffen jedwede entstehenden Aufwendungen der G.A.S. zu ersetzen.

4. Die G.A.S. verpflichtet sich für den Fall, dass die im Container befindlichen Stoffe von der ursprünglich vorgesehenen Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage nicht angenommen werden, dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Die G.A.S. wird die Stoffe im Einvernehmen mit dem Auftraggeber in eine andere, als die vorgesehene Verwertungs- bzw. Entsorgungsanlage verbringen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die hieraus entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.

Kann das Einvernehmen innerhalb einer Frist von einem Tag nicht herbeigeführt werden, so ist die G.A.S. berechtigt, den Abtransport dieser Stoffe zu verweigern, bzw. die Stoffe dem Auftraggeber zurückzubringen, sie bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise zwischen zu lagern oder sie zu einer geeigneten Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage zu verbringen.

Dies gilt entsprechend, wenn sich eine vertragswidrige Befüllung der Container erst später herausstellt oder die vereinbarte Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle nicht möglich ist. Die G.A.S. kann vom Auftraggeber wegen dieser Maßnahme Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

5. Für sonstige Schäden, die durch die Nichtbeachtung der bevorstehenden Beladevorschriften entstehen, haftet der Auftraggeber nach § 414 HG. Ist der Auftraggeber Endverbraucher, so hat die Schäden zu ersetzen, wenn ihn ein Verschulden trifft.

§ 7 Abholung

1. Die G.A.S. holt den Container zum vereinbarten Zeitpunkt beim Auftraggeber ab. Entstehen bei der Abholung des Containers aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, für die G.A.S. zusätzliche Kosten, so sind diese vom Auftraggeber vollumfänglich auf Nachweis zu erstatten.
2. Ist der Container nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit noch nicht zur Abholung bereit, so ist die G.A.S. berechtigt, für den über die vereinbarte Mietzeit hinaus, bis zur Rückgabe des Containers verstrichenen Zeitraum eine angemessene Vergütung zu verlangen. Die Vergütung richtet sich nach der Gesamtmiete des Containers und den sonstigen zwischen den Parteien bestehenden Vereinbarungen.

§ 8 Haftung und Versicherung

1. Für die Transportleistung gelten die gesetzlichen Vorschriften über das Frachtgeschäft.
2. Der Auftraggeber haftet für Schäden am Container in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung des Containers, sofern ihn ein Verschulden trifft. Er haftet auch für seine Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen gemäß § 276 BGB.
3. Soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Haftungsbefreiungen und –begrenzungen aufgeführt sind, können sich auch die Mitarbeiter der G.A.S. hierauf berufen. Gleiches gilt für Handlungen und Unterlassungen sonstiger Personen, denen sich die G.A.S. bei Ausführung des

Auftrages bedient. Entsprechend der Regelung in § 434 HGB gelten die Haftungsbefreiungen und –begrenzungen auch für die außervertraglichen Ansprüche.

4. Die Haftungsbefreiungen und –begrenzungen gelten nicht für Personenschäden. Sie gelten auch dann nicht, wenn die G.A.S. oder deren Mitarbeiter und Beauftragten grob fahrlässig oder vorsätzlich handeln.
5. Schadensersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Verträgen nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen, verjähren in einem Jahr nach Kenntnis des Schadens durch den Berechtigten, gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage der Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.

§ 9 Fälligkeit der Rechnung

1. Die Rechnungen der G.A.S. sind nach Erfüllung des Auftrages 10 Tage nach Rechnungsstellung zu begleichen.
2. Zahlungsverzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzung bedarf, spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung, sofern der Verzug nicht nach Gesetz früher eingetreten ist. Im Lastschriftverfahren tritt Zahlungsverzug erst nach Erhalt einer Mahnung ein. Ist der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des HGB, so ist die G.A.S. berechtigt, im Falle des Verzuges Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen.
3. Ansprüche auf Standgeld, auf weitere Vergütungen und auf Ersatz sonstiger Aufwendungen, die bei der Durchführung des Vertrages entstanden sind, werden von der G.A.S. schriftlich geltend gemacht. Mit Ansprüchen aus unerlaubter Handlung und aus ungerechtfertigter Bereicherung darf nur mit fälligen, dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

§ 10 Gerichtsstand

Erfüllungs- und Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselklagen unter Kaufleuten ist ausschließlich der Sitz der G.A.S. Alle von der G.A.S. abgeschlossenen Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Dies gilt auch für ausländische Auftraggeber.

§ 11 Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag im übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.

Mannheim., den 24.09.2008